AudEx

Neuregelung Revisionspflicht bei AG

Ordentliche Revision bei AG (Art. 727 OR)

- Publikumsgesellschaften
- (KMU) zwei Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt
  - Bilanzsumme 10 Mio
  - Umsatzerlös 20 Mio
  - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Gesellschaften mit Pflicht zur Konzernrechnung
- Immer, wenn mind. 10% des Aktienkapitals dies verlangen

Eingeschränkte Revision bei AG (Art. 727a OR)

- Immer, wenn Voraussetzung für die ordentliche Revision nicht gegeben sind
- Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre Verzicht möglich, wenn nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Anforderungen an die Revisionsstelle (Art. 727b,c OR)

- Publikumsgesellschaften Prüfung durch staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
- Übrige Gesellschaften mit ordentlicher Revision müssen einen zugelassenen Revisionsexperten haben
- Eingeschränkte Revision durch zugelassenen Revisor

Ordentliche Revision Unabhängigkeit (Art. 728 OR)

Gegenstand und Umfang der Prüfung (Art. 728a OR)

- Jahresrechnung, gegebenenfalls Konzernrechnung in Übereinstimmung mit Gesetz, Statuten und anderem allenfalls gewähltem Regelwerk
- Prüfungen
  - Gewinnverwendungsantrag Gesetz und Statuten konform
  - ob ein internes Kontrollsystem existiert
- Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem
- Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle

Ordentliche Revision, Aufgaben (Art. 728b OR)

- Revisionsstelle erstattet dem VR einen umfassenden Bericht
  - Feststellungen über die Rechnungslegung
  - Feststellungen über das interne Kontrollsystem
  - Feststellungen über die Durchführung und das Ergebnis der Revision
- Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht
  - Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung
  - Angaben zur Unabhängigkeit
  - Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zur fachlichen Befähigung
  - Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkungen zu genehmigen oder zurückzuweisen sind

Review, Anzeigepflicht bei Überschuldung (Art. 729c OR)

- Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der VR die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht

Review, Bericht (Art. 729b OR)

- An die Generalversammlung
- Hinweis auf eingeschränkte Natur der Revision
- Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung
- Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden
- Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlichen Befähigung

Review, Aufgaben (Art. 729a OR)

- Prüfung ob Sachverhalte vorliegen, dass
  - Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften oder Statuten entspricht
  - Antrag des VR an die GV über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften der Stauten entspricht
- Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen
- Geschäftsführung des VR ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle

Eingeschränkte Revision, Review (Art. 729 OR)

- Unabhängigkeit und Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein
- Mitwirken bei der Buchführung und Erbringen anderer Dienstleistungen sind zulässig
  - Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden

Anzeigepflichten (Art. 728c OR)

- Verstösse gegen Gesetz, Statuten und Organisationsreglement schriftliche Meldung an VR
- Verstösse gegen Gesetz und Statuten an Generalversammlung, wenn wesentlich oder VR untätig bleibt
- Bei offensichtlicher Überschuldung Benachrichtigung des Richters

AudEx AG, Bern und Genf
Phone +41 (0)31 301 42 56 / Fax +41 (0)31 305 86 61
www.audex.ch / abolla@audex.ch